

TURNIERORDNUNG des ÖSRV

§ 1 Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des ÖSRV, seiner Landesverbände und von Mitgliedsvereinen der Landesverbände werden nach den, vom ÖSRV anerkannten, Spielregeln der World Squash Federation (WSF), in Verbindung mit den Bestimmungen der Turnierordnung des ÖSRV, durchgeführt. Die technischen Spezifikationen der WSF und Ö-NORM, für Courts und Anlagen, sind im Bereich des ÖSRV bindend, soweit der ÖSRV keine Ausnahmen zulässt (für Details siehe: "Technische Richtlinien für Squashanlagen" des ÖSRV).

§ 2 Folgende Wettbewerbe fallen unter die Turnierordnung:

1. Internationale Österreichische Meisterschaften
2. Internationale Landesmeisterschaften
3. Österreichische Meisterschaften für Junioren, Damen, Herren, Senioren und Doppel
4. Länderkämpfe
5. Mannschaftsbewerbe (siehe auch: „Spielordnung für Mannschaftsbewerbe“)
6. Bundesländercup (siehe auch „Spielordnung Bundesländercup“)
7. Ranglistenturniere
8. Freundschaftsspiele
9. Schaukämpfe

§ 3 Zur Teilnahme an den Spielen des ÖSRV und seiner Landesverbände sind nur solche Spieler berechtigt, die Mitglied bei einem Verein sind, der einem Landesverband des ÖSRV angehört.

§ 4 Die Spieler(innen) werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

unter 11-	Schüler
unter 13-	Schüler
unter 15-	Schüler
unter 17-	Jugend
unter 19-	Junioren
unter 23-	U23
	Allgemeine Klasse
über 35 -	Senioren I
über 40 -	Senioren II
über 45 -	Senioren III
über 55 -	Veteranen

Die Spieler müssen am letzten Tag (bei Senioren ersten) eines Turniers noch in die jeweilige Altersklasse fallen.

§ 5 Alle Turniere, an denen Spieler von mehr als einem Verein teilnehmen und in die ÖSRV-Computerrangliste aufgenommen werden sollen, sind beim ÖSRV anmeldepflichtig. Für die Einholung der Anmeldung ist der Veranstalter/Ausrichter zuständig.

§ 6 Die Anmeldung der Turniere soll der Koordination des Terminkalenders dienen. Der Turnierkalender (Turnierplan) beginnt jeweils im September und endet im Juni des darauf folgenden Jahres. Die Anmeldung eines Turniers soll in der Regel bis zum 15. Juli für die folgende Saison beim ÖSRV bzw. Landesmeisterschaften beim zuständigen Landesverband, erfolgen, spätestens jedoch drei Monate vor geplantem Turnierbeginn.

Es können sich nur Vereine die einem Landesverband und somit dem ÖSRV angehören um die Austragung eines ÖSRV-Bewerbes bzw. ÖSRV-Turniers bewerben. Die Austragung muss in einer Anlage erfolgen, die Mitglied ihres Landesverbandes ist

Auf keinen Fall dürfen durch einen Veranstalter/Ausrichter Plakate und Ausschreibungen an Teilnehmer und Vereine verschickt werden, bevor die entsprechende Anmeldung beim Landesverband bzw. ÖSRV erfolgte.

§ 7 Die Anmeldung muss enthalten:

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Turnierveranstalter und Ausrichter (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Das Squashcenter in dem gespielt wird (Name, Adresse, Telefonnummer)
- Name, Adresse und Telefonnummer des Turnierleiters
- Die Einteilung in Klassen
- Meldeschluss und Meldegebühr

Diese genehmigten Details dürfen bei der Ausschreibung nicht ohne Rücksprache geändert werden. Die Ausschreibung muss eine Woche vor der allgemeinen Bekanntmachung an die Anmeldestelle des ÖSRV geschickt werden.

§ 8 Für jedes (entsprechend § 5) Turnier hat eine offizielle Ausschreibung zu ergehen. Diese Ausschreibung muss dem ÖSRV, dem zuständigen Landesverband und allen Vereinen, deren Spieler(innen) gem. Ausschreibung spielberechtigt wären, zugänglich gemacht werden. Die offizielle Ausschreibung ist mindestens drei Wochen vor Turnierbeginn zu verschicken.

§ 9 Eine Ausschreibung für ein Turnier bzw. Bewerb muss folgende Punkte zwingend enthalten:

- Name, Ort und Datum des Turniers
- Anschrift und Telefonnummer des Austragungsortes
- Beginnzeiten aller Spieltage
- Veranstalter und Ausrichter
- Turnierleiter und Oberschiedsrichter
- Teilnehmerkreis (z.B. A-Turnier für Damen und Herren) und Austragungsmodus
- Meldegebühr, Meldeadresse und Meldeschluss
- Ort und Zeit der Auslosung
- Wertungsfaktor
- Hinweis auf die Dopingbestimmungen
- Hinweis auf die Haftung des Veranstalters

Die Ausschreibung kann weitere Angaben enthalten wie:

- Verpflegung, Übernachtungsmöglichkeiten
- Eintrittsgelder (z.B. für Rahmenprogramm)
- Hinweise auf ein Unterhaltungs- od. Rahmenprogramm (z.B. Playersparty)
- Preise und Sponsoren
- Hinweis auf die Schiedsrichterpflicht
- Maximale Teilnehmerzahl
- Weitere Informationen

§ 10 Die Auslosung hat öffentlich, an dem Ort zu erfolgen, der in der Ausschreibung genannt wurde.

- § 11** In jeder Konkurrenz sollte etwa ein Viertel der Teilnehmer(innen) gesetzt werden. Die Zahl der gesetzten Spieler(innen) sollte eine Potenz von Zwei sein. Die Setzung wird bei vom ÖSRV veranstalteten Turnieren/Bewerben vom Sportwart, ansonsten durch die Turnierleitung vorgenommen.
- § 12** Im K.O.-System wird wie folgt gesetzt:
- Die Nummer 1 wird ganz oben, die Nummer 2 ganz unten in den Turnierraster eingetragen. Anschließend werden die Nummern 3 und 4 dazu gelost und so in den Turnierraster eingetragen, dass sie möglichst weit weg von den Nummern 1 und 2 sind. Entsprechend dem o.g. Schema werden die Spieler(innen) mit den Setzungen 5-8 in die Turnierrasterviertel zu den ersten vier Gesetzten dazu gelost. Werden mehr Spieler(innen) gesetzt, wird das Verfahren entsprechend fortgesetzt (Nummern 9-16 in die Rasterachtel lösen). Bei anderen Austragungsmoden sollte so gesetzt werden, dass das o.g. weitestgehend erreicht wird. Das Ziel jeder Setzung sollte das Aufeinandertreffen der besten Spieler(innen) erst im Finale sein.
- § 13** Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) vor Turnierbeginn ab, so muss die Turnierleitung die Setzliste ändern (z.B. die Nr. 3 sagt ab, so rückt die Nr. 5 auf den Platz der Nr. 3, die Nr. 9 auf den Platz der Nr. 5, die Nr. 17 auf den Platz der Nr. 9).
- Sagt eine(r) der gesetzten Spieler(innen) 48 Stunden oder länger vor Turnierbeginn ab so kann die Turnierleitung eine Neuauslosung oder Nachsetzen nach eigenem Ermessen durchführen.
- Hat das Turnier bereits begonnen, so darf die Auslosung in keinem Fall mehr verändert werden. Der freigewordene Platz wird als Freilos betrachtet.
- § 14** Ein Turnier kann vom Veranstalter/Ausrichter abgesagt werden, wenn in einer Konkurrenz weniger als 12 Herren, 4 Damen oder insgesamt weniger als 16 Meldungen zum Meldeschluss eingegangen sind. Bereits entrichtete Meldegebühren sind an die Teilnehmer(innen) binnen zehn Tagen zurückzuerstatten.
- § 15** Die Anmeldung zu einem Turnier kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Sie muss Zu- und Vorname, Telefonnummer und Vereinszugehörigkeit enthalten. Ist bei Turnieren eine Altersklasseneinteilung vorgesehen, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden.
- § 16** Kein(e) Spieler(in) darf sich zu mehr als einem Turnier anmelden, wenn diese gleichzeitig stattfinden.
- § 17** Kann ein(e) Spieler(in) an einem Turnier zu dem er (sie) gemeldet hat nicht teilnehmen, so teilt er dies dem Veranstalter/Ausrichter sofort bei Auftreten des Verhinderungsgrundes mit. Bei einer begründeten Absage mindestens 12 Stunden vor Turnierbeginn erhält er bereits bezahlte Meldegebühren innerhalb von 10 Tagen zurückerstattet. Sollte bereits eine Auslosung erfolgt sein oder die Absage 12 Stunden oder weniger vor Turnierbeginn dem Veranstalter/Ausrichter bekannt werden können nur schriftlich begründete Absagen (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, etc.) akzeptiert werden. Bei derartigen Absagen verfällt auf jeden Fall die bereits entrichtete Meldegebühr zu Gunsten des Veranstalters/Ausrichters. Meldet sich jemand zu einem Turnier an und erscheint unentschuldigt nicht, so wird eine Strafe von € 73,- fällig. Diese Strafe erhält der Veranstalter. Bis zur Bezahlung der Strafe darf man weder an Turnieren noch Mannschaftsbewerben teilnehmen. Die Veranstalter der nächsten Bewerbe werden davon informiert und können das Inkasso vornehmen.
- § 18** Nach der Auslosung versendet der Veranstalter/Ausrichter nach Möglichkeit den Turnierplan mit den ersten Spielzeiten an die Teilnehmer. Der Zeitplan muss so gestaltet werden, dass zwischen zwei Spielen eine(r)s Teilnehmer(in) eine Pause von mindestens 90 Minuten gegeben ist. Mit dem Einverständnis der/des Spieler(in) kann die Pause auch verkürzt werden.

§ 19 Sofern in der Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt wurde, hat sich der/die Teilnehmer(in) spätestens 15 Minuten vor der im Spielplan angegebenen Zeit bei der Turnierleitung zu melden.

§ 20 Turnierteilnehmer(innen), die nicht innerhalb von 10 Minuten nach der festgesetzten Zeit spielbereit auf dem Court sind verlieren das Spiel mit 0:3 (0:2) und können von der Turnierleitung disqualifiziert werden. Sofern für die Verspätung keine ausreichenden Gründe vorliegen, kann darüber hinaus eine Bestrafung nach der Rechts- oder Finanzordnung erfolgen.

Gibt jemand bei einem Turnier w.o. ohne offensichtlich verletzt zu sein, so hat er unaufgefordert innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest an das ÖsrV Büro zu erbringen. Dieses Attest kann postalisch, via Fax oder per Mail an das ÖsrV-Büro gerichtet werden. Wird kein derartiges Attest übermittelt, so werden dem entsprechenden Spieler für das betreffende Turnier keine Antrittspunkte für die Rangliste gewährt. Auch wird ihm für jede von ihm bei diesem Turnier noch zu spielende Begegnung 1 Ranglistenpunkt abgezogen.

§ 21 Diese Turnierordnung kann vom Vorstand des ÖSRV mit einfacher Mehrheit geändert werden.

ANHANG 1

Spielberechtigung

1. Jede(r) Teilnehmer(in) an einem Turnier muss Mitglied in einem Verein sein, der einem Landesverband des ÖSRV angehört. Ausnahmen hiervon müssen vom ÖSRV genehmigt werden. Davon ausgenommen sind Teilnehmer(innen) an vereinsinternen Bewerben oder Freizeitturnieren.
2. Während der Saison ist ein Spieler nur für einen österreichischen Verein spielberechtigt. Spielerwechsel, die zur Spielberechtigung für einen anderen Verein führen sollen, sind nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Der Spieler gibt schriftlich bis 15. August des Jahres seine Abmeldung seinem Verein und dem ÖSRV bekannt. Die Anmeldung erfolgt durch den neuen Verein, ebenfalls bis 15. August des Jahres. Die Anmeldung ist für den meldenden Verein gebührenpflichtig (s. Finanzordnung). Der Verein bei dem sich ein Spieler abgemeldet hat, kann bis 30. August d.J. mit folgenden Begründungen, schriftlich EINSPRUCH beim ÖSRV erheben (Der betroffene Spieler ist jedoch gleichzeitig schriftlich zu verständigen):

- a) Der Spieler ist mit Beiträgen oder anderen finanziellen Verbindlichkeiten im Rückstand.
- b) Der Spieler ist noch in Besitz vereinseigener Gegenstände.
- c) Es liegt eine vereinsinterne Sperre gegen den Spieler vor, die dem ÖSRV vor der Abmeldung gemeldet wurde.
- d) Es liegt ein gültiger Spielervertrag vor.

Über eventuelle Einsprüche entscheidet in 1. Instanz der Vorstand des ÖSRV.

ANHANG 2

Aufgaben der Turnierleitung/Ausrichter

Die Turnierleitung ist verantwortlich für die gesamte verwaltungsmäßige und organisatorische Vorbereitung und vorschrittmäßige Abwicklung des Turniers. Gegenüber dem ÖSRV ist sie berichterstattungspflichtig.

Der Turnierleiter darf bei österr. Meisterschaften nicht als Spieler teilnehmen.

1. Turniervorbereitung:

- a. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Turnieranmeldung.
- b. Vorbereitung der Turnierausschreibung.
- c. Einreichung der Turnierausschreibung beim ÖSRV (mind. 4 Wochen vor Termin).
- d. Aussendung der Turnierausschreibung mind. 3 Wochen vor Termin.
- e. Zusammenstellen der eingehenden Anmeldungen und Prüfung der Teilnahmeberechtigung.
- f. Erstellung des Spielplanes (Auslosung und Setzung) und Bekanntmachung.
- g. Erstellung des Budgets.
- h. Werbung von Sponsoren.
- i. Erstellen und Vorbereitung des Turnierprogramms.
- j. Turnierpreise besorgen.
- k. Bälle und Schiedsrichterformulare besorgen.
- l. Bestimmung von Hilfspersonen und Zuweisung der Aufgaben.
- m. Reservierung der notwendigen Courts.
- n. Vorankündigung in den Medien.
- o. Rechtzeitige Einladung von Ehrengästen, Journalisten und Sponsoren.
- p. Information und Absprache mit dem Anlagenbesitzer und der Gastronomie über die geplanten Aktivitäten.
- q. Bestellung des Oberschiedsrichters.

2. Turnierendurchführung:

- a. Überwachung des gesamten Spielbetriebes.
- b. Kontrolle des rechtzeitigen Erscheinens der Spieler(innen).
- c. Zuteilung der Courts an die Spieler(innen).
- d. Aufruf der Spieler(innen).
- e. Führen und Festlegen des Spielplanes.
- f. Ausgabe der Bälle.
- g. Kontrolle des Verhaltens der Turnierteilnehmer(innen).
- h. Kontrolle des Verhaltens der Turnierzuschauer und Offiziellen.
- i. Preisverleihung.
- j. Laufende Information der Medien.

3. Turnierabschluss:

- a. Abrechnung an den ÖSRV.
- b. Turnierbericht an den ÖSRV.
- c. Versand von Turnierberichten und Ergebnissen an die Medien.
- d. Berichterstattung und Übermittlung von Pressemeldungen an die Sponsoren.

ANHANG 3

Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters

1. Allgemeines:

- a. Der Oberschiedsrichter überwacht die Arbeit der Schieds- und Punktrichter und das Verhalten der Turnierteilnehmer. Er entscheidet endgültig in allen Fragen der Regelanwendung.
- b. Oberschiedsrichter sollten gleichzeitig weder Turnierleiter noch aktiver Teilnehmer am Turnier sein.
- c. Für die Zeit, während der Oberschiedsrichter nicht persönlich am Turnierort verfügbar ist, hat er einen Stellvertreter zu benennen.

2. Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen:

- a. Beaufsichtigung der Auslosung und Setzung.
- b. Ersetzen von ungenügend qualifizierten Punkt- oder Schiedsrichtern.
- c. Anordnung der Courtreinigung.
- d. Einteilung der Punkt- und Schiedsrichter.
- e. Verwarnung und Disqualifikation von Spieler(innen)n wegen inkorrekten Verhaltens.
- f. Bewilligung zum vorzeitigen Abbruch einer Partie aus wichtigen Gründen.
- g. Beantragen eines Disziplinarverfahrens gegen Spieler(innen).
- h. Zurechtweisung und gegebenenfalls Wegweisung von Zuschauern aus wichtigen Gründen.
- i. Überwachung der Einhaltung sämtlicher, in den Squash-Spielregeln vorgesehenen, Bestimmungen durch die Teilnehmer und Schiedsrichter.

ANHANG 4

Turnierbewilligung

Mit der Erteilung der Bewilligung für ein ÖSRV-Turnier sind folgende, für den Veranstalter/Ausrichter in jedem Fall verbindliche, Auflagen verbunden:

1. Alle vom ÖSRV bewilligten Turniere sind nach dessen Vorschriften zu organisieren, auszuschreiben und durchzuführen.
2. Das Nenngeld muss für jede(n) Teilnehmer(in) - gestaffelt nach allg. Klasse / Jugend - dasselbe sein. Die zu entrichtenden Abgaben an den ÖSRV sind in der Finanzordnung des ÖSRV festgelegt.
3. Die ausgefüllten Turnierunterlagen sind binnen 1 Woche nach Turnierende an den ÖSRV zu übersenden. Turnierunterlagen, die nicht zeitgerecht einlangen bzw. unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Dies heißt jedoch nicht, dass der Veranstalter/Ausrichter gegenüber dem ÖSRV aus seiner Haftung entlassen ist. Die Überweisung des ÖSRV-Anteils an den Turnierabgaben hat ebenfalls binnen 1 Woche zu erfolgen.
4. Lt. Gesetz müssen Veranstaltungen bei der jeweils zuständigen Behörde gemeldet werden. Die eventuell daraus entstehenden Kosten sowie die ordnungsgemäße Meldung sind Aufgabe des Ausrichters/Veranstalters.
5. Der ÖSRV kann, sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wurde, keinerlei Haftung für Veranstaltungen jedweder Art übernehmen. Die Haftung liegt im Bereich des Veranstalters/Ausrichters welcher verpflichtet ist den ÖSRV schad- und klaglos zu halten.

ANHANG 5

Turniersystem

Grundsätzlich sollten bei allen ÖSRV-Turnieren, Spiele, die nach 20.00 Uhr beginnen (ausgenommen Qualifikations- bzw. Vorrundenspiele), nur mit dem Einverständnis der Spieler(innen) durchgeführt werden. Sollte eine(r) der beiden Spieler(innen) nicht einverstanden sein, ist das Spiel auf den nächsten Spieltag (bei 2- oder Mehrtagesturnieren) zu verschieben bzw. nicht mehr auszutragen.

ÖSTERREICHISCHE EINZEL-STAATSMEISTERSCHAFTEN

Bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger teilnahmeberechtigt. Sämtliche Spiele müssen auf drei Gewinnsätze gespielt werden ("best of five"). Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 64 muss die 1. Runde bereits am Freitag (ausgehend von einem Wochenendspieltermin Sa/So) ausgetragen werden. Jede(r) Spieler(in) erhält mindestens 3 Spiele. Pro Spieltag sind eine(r)m Spieler(in) maximal 3 Spiele zuzuteilen, wobei zwischen den einzelnen Spielen eine Pause von mindestens 90 Minuten gewährt werden muss.

LANDESMEISTERSCHAFTEN

Fallen unter die Zuständigkeit der Landesverbände.

RANGLISTENTURNIERE

Ranglistenturniere sind "Open"-Turniere. Das heißt, jeder In- und Ausländer, ohne Beschränkung, darf daran teilnehmen. Jedes Ranglistenturnier erhält für den betreffenden Zeitpunkt in seiner Region (West, Mitte, Ost) Termenschutz.

ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN

Bei den österreichischen Meisterschaften der diversen Altersklassen (Jugend, Senioren) sind österreichische Staatsbürger sowie seit mindestens vier Jahren in Österreich lebende Personen teilnahmeberechtigt, die am letzten (Senioren ersten) Spieltag des Turniers in die jeweilige Altersklasse fallen.